

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 652 11-0
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Deutschland
Telefon: +49 761 200-0
www.caritas.de
info@caritas.de

Die Diakonie Deutschland und der Deutsche Caritasverband nehmen gemeinsam zum Referentenentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) Stellung und danken für die Einbeziehung in die Diskussion zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG).

Zu dem vorgelegten Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Diakonie und Caritas sehen in dem vorgelegten Gesetzentwurf zahlreiche Verbesserungen, die wir begrüßen. Dazu gehört neben der Ausweitung der förderfähigen Fortbildungen ausdrücklich auch die umfassendere Berücksichtigung von Fortbildungen, die durch mediengestützte Angebote die notwendigen Präsenzzeiten reduziert. Die Berücksichtigung der Möglichkeit von Lehrgängen, die über Online-Lernplattformen unterstützt werden (§ 4a) trägt der Entwicklung von innovativen Lernformen Rechnung.

Die Regelungen zur möglichen Verlängerung der Förderhöchstdauer (§ 6) z.B. bei Schwangerschaft, Erziehung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, bei Behinderung oder schwerer Erkrankung werden ausdrücklich begrüßt.

Wie begrüßen, dass mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBGÄndG) substantielle Leistungsverbesserungen hinsichtlich der Gestaltung von Berufs- und Bildungsbiographien vorgesehen sind: Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Des Weiteren werden der Kinderbetreuungszuschlag, der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) sowie der Bestehensersatz erhöht. Bei Existenzgründung können erfolgreiche Aufsteiger*innen durch einen vollständigen Darlehensersatz entlastet werden.

Allerdings wird mit diesem Entwurf nur eine komplementäre Förderung der Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zu verankernden beruflichen Fortbildungsstufen geschaffen. Das heißt, Berufe und Aufstiegsmöglichkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen werden nicht flächendeckend unterstützt.

Es sind verschiedene Ausbildungen förderfähig wie „Techniker*in, Fachkaufleute, Fachwirt*in, Industriemeister*in, Programmierer*in, Betriebsinformatiker*in, Betriebswirt*in, Bilanzbuchhalter*in / Controller*in / Steuerfachwirt*in“ und auch „Erzieher*in“ und Fachkrankenschwester*in“, allerdings sind die Modalitäten für die beiden zuletzt genannten Berufe nicht einheitlich für alle Bundesländer geregelt. Zudem lässt sich das AFBG als Pendant zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Aufstieg im dualen System der beruflichen Bildung nicht eindeutig auf das Sozial- und Gesundheitswesen übertragen, was dazu führen kann, dass Auszubildende nicht ohne Einschränkungen eine Förderung erhalten können. Die Ausbildungen zur Heilerziehungspfleger*in, zur Heilpädagog*in sind in die Aufzählung der verschiedenen förderfähigen Ausbildungen aufzunehmen. Die Bezeichnung „Fachkrankenschwester*in“ ist in der Aufzählung der förderwürdigen Ausbildungen mit Blick auf die Generalistik zu prüfen und zu überarbeiten.

Für das Aufstiegs-BAföG spielt es keine Rolle, ob die Fortbildung in Vollzeit, Teilzeit, schulisch oder außerschulisch, durch Fernunterricht etwa, erfolgt. An die Aufstiegsfortbildung sind Bedingungen geknüpft. Beispielsweise soll die Weiterbildung/ Aufstiegsfortbildung in Vollzeit je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an vier Werktagen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern; in Teilzeit wird auf die Angabe eines monatlichen Mindestumfangs verzichtet und die Mindeststundenzahl halbiert. Diese Maßnahmen sollen dann insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern. Es ist zu prüfen, ob diese Regelungen konform mit den verschiedenen Ausbildungsformaten der Erzieher*innenausbildung sind, die im Bundesgebiet länderspezifisch sehr unterschiedlich geregelt sind; in Bayern von 5 Jahren bis nach NRW in 3 bis 3,5 Jahren in Vollzeit. Wenn die praxisintegrierten Ausbildungsformate der Erzieher*innenausbildung, die zumeist vergütet werden, zusätzlich betrachtet werden, wird die Bildungslandschaft weiter ausdifferenziert. Das heißt, aufgrund der zeitlichen An- und Vorgaben im Gesetzestext könnte es Schwierigkeiten für die meist weiblichen Auszubildenden geben, Aufstiegs-BAföG zu beantragen. Zudem ist zu beachten, dass die Pflegeausbildungsformate neu geregelt werden, so dass auch hier abzuwarten bleibt, ob sich und welche „Aufstiegsfortbildungsformate“ unter das AFBG fassen lassen.

Die Ausführungen im Anschreiben und im Referentenentwurf §13 ff. bzgl. der Erhöhung des Maßnahmezuschusses zeigen deutlich eine Aussparung der Sozial- und Gesundheitsberufe: „Damit wird ein weiterer Beitrag geleistet, um angehende Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister sowie Fachwirtinnen und Fachwirte bei den Kosten der Fortbildung zu entlasten. Des Weiteren wird Aufsteigerinnen und Aufsteigern auf allen drei im BBiG und der HwO neu zu verankernden Stufen ein finanzielles Förderangebot zur Verfügung gestellt.“ Die Ausbildungswege und Aufstiegsqualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen werden nicht für die drei im BBiG und der HwO neu zu verankernden Stufen verhandelt und geregelt. Zudem gibt es neben der Erzieher*innenausbildung und der Pflegeausbildung weitere Aufstiegsqualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen, die über die Möglichkeit verfügen sollten, am „Aufstiegs-BAföG“ partizipieren zu können. Die Formulierungen §2 (3) und auf Seite 14 des Referentenentwurfs: „Ein Förderanspruch besteht damit auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.“ sind ebenfalls schwierig. Der Verweis, dass der Förderanspruch auch für Fort- und Weiterbildungsabschlüsse gilt, die gleichwertig sind, eröffnet u.E. Interpretationsspielräume, die dazu führen könnten, dass die Bewilligung des AFBG nicht eindeutig geregelt ist.

Das Förderangebot des AFBG wird künftig auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Ein Förderanspruch besteht damit für jede der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Hierdurch wird ein Aufstieg Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“ ermöglicht. Mit diesem Förderangebot für die höherqualifizierende Berufsbildung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der akademischen Bildung weiter gestärkt und betont werden. Für die Berufe und Qualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen kann das nur gelingen, wenn sich das Gesetz auch der Vielfalt der Bildungsformate widmet, in denen Leitungs- und Führungskräfte im Sozial- und Gesundheitswesen ausgebildet werden.

Wir begrüßen das Vorhaben, dass mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs-BAföG“) finanzielle Hürden für den beruflichen Aufstieg abgebaut werden sollen „mit dem Ziel einer weiteren deutlichen Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, Erfolgsbonus und bei der Familienfreundlichkeit“. Diakonie und Caritas setzen sich dafür ein, dass auch die Aufstiegsfortbildungen der Sozial- und Gesundheitsberufe, die nicht wie die gewerblichen und kaufmännischen Berufe über das BBiG oder die HwO geregelt sind, mit Blick auf Fördermodalitäten gleichberechtigt und eindeutig ihre Berücksichtigung finden müssen.

Die Diakonie Deutschland und der Deutsche Caritasverband sprechen sich für die Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen aus:

- 1.) Die Ausbildungen zur Heilerziehungspfleger*in und zur Heilpädagog*in sind in die Aufzählung der förderfähigen Ausbildungen aufzunehmen. Die Bezeichnung „Fachkrankenschwester*in“ ist in der Aufzählung der förderwürdigen Ausbildungen mit Blick auf die Generalistik zu prüfen und zu überarbeiten.
- 2.) Die Aus- (, Fort-) und Weiterbildungen des Sozial- und Gesundheitswesens, die nicht über das BBiG oder das HwO geregelt sind, sind mit Blick auf die Fördermodalitäten gleichberechtigt gegenüber den Qualifizierungen, die über das BBiG und das HwO geregelt sind, zu berücksichtigen.
- 3.) Wenn die Einbeziehung der Sozial- und Gesundheitsberufe über die Einbeziehung „gleichwertiger“ Berufe gelingen soll, muss der Katalog gleichwertiger Berufe mindestens in der Begründung ausreichend klar beschrieben sein. .
- 4.) Der vollständige Darlehnserlass sollte auch für Erzieherinnen und Erzieher eingeführt werden.

Berlin / Freiburg, den 5. August 2019

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Eva Welskop-Deffaa

Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.